

Pflichtenheft der Wasserbaukommission

vom 06. Juni 2006 (Stand 01. Januar 2020) 1

Der Einwohnergemeinderat Sachseln erlässt, gestützt auf Artikel 22 der Gemeindeordnung vom 13. September 1999 und Artikel 12 des Wasserbaureglements vom 06. Juni 2006, für die Wasserbaukommission Sachseln folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Zweck, Begriffe

- ¹ Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Wasserbaukommission Sachseln.
- ² Funktionsbezeichnungen in diesem Pflichtenheft gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 2 Zusammensetzung

- ¹ Die Wasserbaukommission besteht aus 5 7 Mitgliedern. Der für den Wasserbau zuständige Departementschef des Einwohnergemeinderates gehört der Kommission von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Im Weiteren nimmt ein Mitglied auf verbindlichen Vorschlag der Korporation Sachseln Einsitz in der Kommission. ²
- ² Der für den Wasserbau zuständige Mitarbeiter des Gemeindedienstes und der vom Einwohnergemeinderat mit der Verwaltung des Wasserbaus beauftragte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung haben Einsitz mit beratender Stimme. Der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung führt das Sekretariat. ³
- ³ Die Naturgefahrenberater nehmen an den Sitzungen der Wasserbaukommission mit beratender Stimme teil. ⁴

Art. 3 Wahl

¹ Die Kommissionsmitglieder werden vom Einwohnergemeinderat gewählt. Für die Wahl der externen Mitglieder wird den Ortsparteien das Vorschlagsrecht gewährt. ⁵

2 6

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

- ¹ Das Amtsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt 4 Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich.
- ² Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Entschädigung

Die externen Mitglieder der Kommission erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes, das vom Einwohnergemeinderat festgelegt wird. Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder und des Verwaltungsangestellten ist in der allgemeinen Pauschalentschädigung bzw. im Lohn inbegriffen.

Art. 6 Arbeitsweise

- ¹ Die Wasserbaukommission tritt so oft zusammen, wie es die Aufgaben des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts für einen ausreichenden Schutz der Bevölkerung erfordern.
- ² Der Präsident trifft die nötigen Vorabklärungen und beschafft zwecks genügender Dokumentation ergänzende Unterlagen. Dies kann auch an ein anderes Kommissionsmitglied oder an einen Sachbearbeiter delegiert werden.
- ³ Auf Anordnung des Kommissionspräsidenten lädt das Sekretariat die Mitglieder unter Bekanntgabe der Behandlungsgegenstände und Beilage aller nötigen Unterlagen zu den Sitzungen ein.
- ⁴ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.
- ⁵ Beschlüsse werden in der Regel nur anhand der Geschäftsliste gefasst. Sachbezogene Anträge der Kommissionsmitglieder sind dem Präsidenten zur weiteren Behandlung und zwecks Aufnahme in die Traktandenliste rechtzeitig einzureichen oder mitzuteilen.
- ⁶ Die Wasserbaukommission berät die ihr zugewiesenen Geschäfte und Sachaufgaben im Detail und nach den gesetzlichen Regelungen sowie in Abwägung aller Vorund Nachteile. Es ist eine fristgemässe und rasche Erledigung einzuhalten.
- ⁷ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und der Gemeindekanzlei zu Handen des Einwohnergemeinderates innert zwei Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- ⁸ Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist.

Art. 7 Aufgaben

- ¹ Die Wasserbaukommission hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Vollzug der Gesetzgebung im Bereich Wasserbau, sofern dafür nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist;
 - b) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für Sanierungs- und Neubauprojekte im Bereich Wasserbau;
 - c) Anordnung und Organisation der Unterhaltsarbeiten;
 - d) Kontrolle der Unterhaltspflicht durch Dritte sowie die Überwachung des einfachen Gewässerunterhalts durch die Anstösser;
 - e) Anordnung einer standortgerechten Bestockung erosionsgefährdeter Ufer und Böschungen;
 - f) Anordnung von Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes oder von Ersatzmassnahmen auf Kosten der Verantwortlichen;
 - g) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für den Erlass oder Änderungen des Wasserbaureglements und des Wasserbauplans (Übersichtsplan);
 - h) Erarbeitung der Jahreszielsetzungen für den Bereich Wasserbau;
 - i) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für die in den Finanzplan der Einwohnergemeinde aufzunehmenden Mittel für den Wasserbau;
 - j) Verabschiedung des Departementsvoranschlags für die Bereiche Wasserbau und Gewässerunterhalt sowie Antragstellung an die Finanzkommission gemäss jeweiliger Terminliste;
 - k) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für die Wahl der Naturgefahrenberater ⁷
 - I) Ev. weitere, vom Einwohnergemeinderat übertragene Aufgaben.

Art. 8 Finanzkompetenzen

- ¹ Die Finanzkompetenz richtet sich grundsätzlich nach dem durch die Gemeindeversammlung genehmigten und rechtmässigen Budget (Laufende Rechnung und Investitionsrechnung) oder einem bewilligten Spezialkredit.
- ² Für budgetierte und bewilligte Ausgabenpositionen ist die Wasserbaukommission kompetent, Ausgabenbeschlüsse bis zu CHF 100'000.00 pro Jahr und Einzelfall zu beschliessen.
- ³ Für den Vollzug bewilligter Ausgaben, die höher als CHF 100'000.00 im Einzelfall und pro Jahr liegen, ist der Einwohnergemeinderat zuständig. Er kann im Einzelfall die Kommission ermächtigen oder beauftragen, entsprechende Entscheidungen selber zu treffen und die Geschäfte selbstständig zu vollziehen.
- ⁴ Die Vergabe von Aufträgen hat in jedem Fall nach den geltenden Submissionsvorschriften von Kanton und Gemeinde zu erfolgen.

Art. 8a Kompetenzen bei Sofortmassnahmen für Wasserbauprojekte 8

¹ Müssen als Folge eines Unwetters zur Behebung von Schäden an Gewässern Sofortmassnahmen ausgeführt werden, so liegt die Kompetenz für die Anordnung dieser

Massnahmen beim Präsidenten der Wasserbaukommission. Vor dem Entscheid sind die zuständigen kantonalen Stellen und wenn möglich die Wasserbaukommission zu konsultieren.

- ² Der Bedarf für eine Sofortmassnahme wird in der Regel vom für den Wasserbau zuständigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes festgestellt. Der Bedarf kann auch von einem Naturgefahrenberater oder von einer kantonalen Fachstelle festgestellt werden.
- ³ Für die Vergabe von Sofortmassnahmen sind von einem Ingenieurbüro und den benötigten Unternehmungen Offerten einzuholen. Der Präsident der Wasserbaukommission und der für den Wasserbau zuständige Mitarbeiter des Gemeindedienstes sind berechtigt, die Lieferscheine zu unterzeichnen. Sie sind für die Kontrolle der Unternehmer verantwortlich. ¹⁰
- ⁴ Die Sofortmassnahmen dürfen erst ausgeführt werden, wenn finanzielle Zusicherungen durch den Bund und den Kanton vorliegen.
- ⁵ Der Präsident der Wasserbaukommission hat den Einwohnergemeinderat und die zuständigen kantonalen Stellen laufend über die Vergabeentscheide zu informieren.
- ⁶ Nach Fertigstellung der Arbeiten sind diese durch den Präsidenten der Wasserbaukommission, den für den Wasserbau zuständigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes und durch die zuständigen kantonalen Stellen abzunehmen. ¹¹

Art. 8b Kompetenzen bei Sofortmassnahmen für die Leerung von Geschiebesammlern ¹²

- ¹ Im Ereignisfall liegt die Kompetenz für die Anordnung einer Sammlerleerung beim Einsatzleiter der Feuerwehr. Dieser zieht für die Entscheidung wenn möglich den für den Wasserbau zuständigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes hinzu. ¹³
- ² Müssen zur Vermeidung von Schäden durch bevorstehende Unwetter Geschiebesammler der Sachsler Bäche dringend geleert werden, so liegt die Kompetenz für die Anordnung dieser Massnahme beim Präsidenten der Wasserbaukommission. Vor dem Entscheid ist wenn möglich der für den Wasserbau zuständige Mitarbeiter des Gemeindedienstes zu konsultieren. ¹⁴
- ³ Der Bedarf für eine Sammlerleerung wird in der Regel vom für den Wasserbau zuständigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes festgestellt. Der Bedarf kann auch von einem Naturgefahrenberater oder von einer kantonalen Fachstelle festgestellt werden. ¹⁵
- ⁴ Für die Sammlerleerung wird von den Unternehmern ein Angebot eingeholt. Die Unternehmer werden nicht nach dem für Notfälle vereinbarten Stundenansatz bezahlt. Der Präsident der Wasserbaukommission und der für den Wasserbau zuständige Mitarbeiter des Gemeindedienstes sind berechtigt, die Lieferscheine zu unterzeichnen. Sie sind für die Kontrolle der Unternehmer verantwortlich. ¹⁶
- ⁵ Der Präsident der Wasserbaukommission hat den Einwohnergemeinderat, den

Chef des Gemeindeführungsstabes und die zuständigen kantonalen Stellen unverzüglich über den Vergabeentscheid zu informieren.

⁶ Nach Fertigstellung der Arbeiten sind diese durch den für den Wasserbau zuständigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes und die zuständige kantonale Stelle abzunehmen. ¹⁷

Art. 9 Zeichnungsberechtigung

Die Beschlüsse der Wasserbaukommission werden in der Regel vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet. Die Zeichnungsberechtigung kann an den Sekretär delegiert werden.

Art. 10 Anforderungsprofil der Kommissionsmitglieder

Die externen Mitglieder der Wasserbaukommission sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Sachbezogene Tätigkeiten im Bereich Wasserbau, Tiefbau oder Forstwesen ausüben:
- Gute Ortskenntnisse.

Art. 11 Rechtsschutz

Gegen die Verfügungen und Beschlüsse der Wasserbaukommission kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet beim Einwohnergemeinderat Beschwerde geführt werden.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Sachseln, 06. Juni 2006

EINWOHNERGEMEINDERAT SACHSELN Die Präsidentin: Margrit Freivogel-Sigrist Der Gemeindeschreiber: Toni Meyer

- Geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2008, in Kraft seit 24. Juni 2008; Nachtrag vom 04. Juni 2012, in Kraft seit 12. Juni 2012; Nachtrag vom 01. Oktober 2012, in Kraft seit 09. Oktober 2012, Nachtrag vom 10. Dezember 2012, in Kraft seit 18. Dezember 2012, Nachtrag vom 11. November 2019, in Kraft seit 01. Januar 2020
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019
- Fassung gemäss Nachtrag vom 11. November 2019
- Eingefügt durch Nachtrag vom 01. Oktober 2012
- Geändert durch Nachtrag vom 16. Juni 2008
- ⁶ Aufgehoben durch Nachtrag vom 11. November 2019
- ⁷ Eingefügt durch Nachtrag vom 01. Oktober 2012
- Eingefügt durch Nachtrag vom 01. Oktober 2012
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019
- Eingefügt durch Nachtrag vom 01. Oktober 2012
- Fassung gemäss Nachtrag vom 11. November 2019
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019
- ¹⁶ Fassung gemäss Nachtrag vom 11. November 2019
- Geändert durch Nachtrag vom 11. November 2019